



## **Erläuterungen zur dezentralen häuslichen Abwasserbeseitigung**

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen
3. Technische Grundlagen mit Musterzeichnungen
4. Abwicklung der Kleinkläranlagennachrüstung
5. Anzeigeverfahren
6. Hinweise zum Anzeigeverfahren
7. Betrieb, Wartung und Überwachung
8. Ansprechpartner
9. Weitere Informationsquellen

## 1. Allgemeines

Bei der häuslichen Abwasserbeseitigung geht es **nicht** um das reine Beseitigen und somit dem Entledigen des Abwassers. Der Gesetzgeber fordert in den wasserrechtlichen Vorschriften darüber hinaus insbesondere die ordnungsgemäße Reinigung der Abwässer. Die Abwasserbeseitigung ist zwingend erforderlich, um unsere Gräben und Flüsse sauber zu halten und sie als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Darüber hinaus geht es auch um die Reinhaltung des Grundwassers, so dass auch den nachfolgenden Generationen nutzbares Trinkwasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird.

Grundstücke, die zu Wohn- und Betriebszwecken genutzt werden, sollen in der Regel an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der jeweiligen Kommune angeschlossen werden. Sofern dieses aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, muss die Abwasserbeseitigung dezentral auf den einzelnen Grundstücken mittels Kleinkläranlagen erfolgen. Die jeweiligen Gemeinden haben mittels einer sogenannten Abwasserbeseitigungssatzung festgelegt, welche Bereiche zentral und welche dezentral über Kleinkläranlagen entsorgt werden.

Der Landkreis Wittmund ist als untere Wasserbehörde zuständig für die Aufsicht der Gewässer und für deren Schutz. Die Einleitung von gereinigten Abwässern in Gräben oder in das Grundwasser bedarf einer sogenannten Einleitungserlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

## 2. Rechtsgrundlagen

In diesem Hinweispapier wird darauf verzichtet, die wasserrechtlichen Vorschriften für die Abwasserbeseitigung im Detail zu erklären. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die häusliche Abwasserbeseitigung sind:

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bundesgesetz
- das Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässer in Gewässer - die sogenannte Abwasserverordnung (AbwV)
- das Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

In der Abwasserverordnung (AbwV) zum 17.04.2004 sind im Anhang 1 -häusliches und kommunales Abwasser- qualitative Mindestanforderungen an das eingeleitete Abwasser aus Kleinkläranlagen festgeschrieben.

Das Ablaufwasser muss folgende Mindestanforderungen einhalten:

<b>Chemischer Sauerstoffbedarf</b>	<b>(CSB) &lt; 150 mg / l</b>
<b>Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen</b>	<b>(BSB<sub>5</sub>) &lt; 40 mg / l</b>

Diese Mindestanforderungen gelten als eingehalten, sofern für den Kleinkläranlagentyp ein baufsichtliche Zulassung besteht.

Zum Teil noch betriebene Filtergräben und Untergrundverrieselungen können die o.g. Mindestanforderungen nicht einhalten und sind daher nicht mehr zulässig. In der Regel wer-

den Nachbehandlungsanlagen noch bis zum Ablauf der Befristung der jeweiligen Erlaubnis geduldet.

### 2.1 Abwasserabgabe

Die Grundstückseigentümer werden nach Fertigstellung einer den Vorschriften entsprechenden Kleinkläranlage von der Zahlung der Abwasserabgabegebühr freigestellt.

Nach erfolgreicher Abnahme der Kläranlage durch den Landkreis Wittmund ergeht automatisch eine Information an die zuständige Kommune, dass das Grundstück von der Zahlung der Abwasserabgabe freigestellt ist.

## **3. Technische Grundlagen mit Musterzeichnungen**

In der DIN 4261 - Kleinkläranlagen - sind die technischen Anforderungen an Kleinkläranlagen festgeschrieben.

Die Bemessung von Kleinkläranlagen richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Wohnungen und der Einwohner. Je Wohnung mit mehr als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind mindestens 4 Einwohnerwerte anzusetzen. Für Wohnungen mit weniger als 60m<sup>2</sup> Wohnfläche sind mindestens 2 Einwohnerwerte anzusetzen. Falls die Zahl der tatsächlichen dort wohnenden Personen größer ist, ist die Kläranlage auch entsprechend größer zu dimensionieren. Ferienhäuser oder Wohnungen, die z.B. nur während der Urlaubssaison genutzt werden sind bei der Bemessung voll anzusetzen.

Bei gewerblichen Abwässern gibt es für die verschiedenen Herkunftsbereiche Umrechnungsschlüssel mit denen man die Zahl der anzusetzenden Einwohnerwerte ermitteln kann. Möglich ist es auch bei **vorhandenen** gewerblichen Betrieben, die Abwassermenge und die Konzentration über einen gewissen Zeitraum zu messen, um so den Abwasseranfall für die Bemessung der Kläranlage quantifizieren zu können. Bei gewerblichen Anlagen sprechen Sie bitte immer vorher mit der unteren Wasserbehörde zur Abstimmung der anzusetzenden Einwohnerwerte.

Bei einigen gewerblichen Abwässern sind über die Kleinkläranlage hinaus zusätzliche Anlagenteile zu fordern, wie etwa Öl- oder Fettabscheider.

### **3.1 Die verschiedenen Kleinkläranlagenarten**

#### 3.1.1 Mehrkammerausfallgrube mit nachgeschaltetem Pflanzbeet

Die Mehrkammerausfallgrube ist eine Dreikammeranlage mit einem Gesamtnutzvolumen von 1,5 m<sup>3</sup> je Einwohnerwert. Das Mindestvolumen beträgt 6,0 m<sup>3</sup>. In der **Anlage 1** sind Zeichnungen von Mehrkammerausfallgruben beigelegt. Die technische Ausführung des Pflanzbeetes ist in der **Anlage 2** dargestellt. Die Sohlfläche des Pflanzbeetes muss mindestens 5 m<sup>2</sup> je Einwohnerwert betragen.

#### 3.1.2 Festbetтанlage

Festbetтанlagen werden derzeit häufig eingebaut. Sie können in bestehende oder neue Mehrkammergruben hineingebaut werden. Die erste Kammer dient als mechanische Absetzgrube, während die zweite Kammer mit Druckluft belüftet wird. Das Abwasser wird in dieser Kammer mit Sauerstoff angereichert, so dass Mikroorganismen entstehen und sich vermehren. Diese zehren die organische Schmutzfracht und setzen diese um. Die Mikroorganismen setzen sich auf Trägermaterialien fest. Die dritte Kammer dient als Nachklär-

becken. Hier setzt sich abgestorbene Biomasse am Boden ab. Das saubere Wasser wird in Gräben oder in das Grundwasser eingeleitet.

### 3.1.3 SBR-Anlagen

Bei der SBR-Technik wird das Abwasser chargenweise gereinigt. Die Anlagen bestehen in der Regel aus einer Vorklärgrube, einem Pufferbecken und einem kombinierten Belebungs- und Nachklärbecken. Die Abwässer werden chargenweise aus dem Pufferbecken in das Belebungsbecken gepumpt und dann einige Stunden belüftet. Die Belüftung wird anschließend für eine gewisse Zeit ausgestellt, so dass sich der Schlamm in dem kombinierten Behälter absetzt. Nachdem der Schlamm abgesunken ist, wird von der Oberfläche gereinigtes Wasser in den Graben gepumpt.

Die SBR-Technik hat sich in den vergangenen Jahren am Markt etabliert und gewinnt immer mehr an Bedeutung.

### 3.1.4 Weitere Verfahren

Mittlerweile wird von den Firmen eine Vielzahl von verschiedenen Techniken und Anlagen angeboten. Entscheidend ist, dass eine baufsichtliche Zulassung vorliegt.

## 3.2. Die Einleitung

Das nunmehr gereinigte Abwasser kann wahlweise in einen Graben oder in den Untergrund eingeleitet werden. Bei bereits vorhandenen Kleinkläranlagen kann auch nach der Nachrüstung in der Regel die bisherige Einleitungsstelle weiter genutzt werden. Bei Einleitungen in Gräben ist regelmäßig dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Vorflut vorhanden ist. In der Regel ist der Vorfluter einmal jährlich im Herbst aufzureinigen. Sofern der Wasserstand im Graben soweit ansteigen kann, dass es zum Rückstau in der Kläranlage kommt, ist der Ablauf mit einer Rückschlagklappe zu versehen. In der Regel ist dann auch im Ablauf der Kläranlage eine Pumpe vorzusehen.

Alternativ kann das Überlaufwasser auch in den Untergrund eingeleitet werden. Hierfür ist ein ausreichend durchlässiger Untergrund erforderlich. Die Einleitung kann in einen offenen Sickergraben oder auch in vorhandene oder neu zu verlegende Verrieselungsstränge erfolgen. Zwischen Kläranlage und Versickerungsanlage ist eine Kontrollmöglichkeit vorzusehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage jederzeit überprüft werden kann. Von der Einleitung in vorhandene und seit vielen Jahren betriebene Verrieselungsanlagen wird abgeraten. Die Durchlässigkeit dieser Versickerungsanlagen ist nach dem langjährigen Betrieb erheblich eingeschränkt. Hydraulische Probleme sind dann eine Frage der Zeit.

Weitere Details sowie die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Untergrundverrieselungen können der **Anlage 3** entnommen werden.

## 4. Abwicklung der Kleinkläranlagennachrüstung

Sofern eine Kleinkläranlage nicht mehr den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht hat der Grundstückseigentümer die Anpassung zu veranlassen. Wird der Grundstückseigentümer nicht tätig, erfolgt eine Aufforderung durch die untere Wasserbehörde. Diese fordert dann den Einleiter auf, binnen sechs Wochen prüffähige Antragsunterlagen für die Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück vorzulegen.

In der Regel ist der Grundstückseigentümer mangels Fachkenntnis hiermit überfordert. Sie können sich deshalb von Fachfirmen beraten lassen. Dieses birgt den Vorteil, dass die Fir-

men direkt zu den Herstellungskosten Auskunft geben können. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde auch für telefonische oder mündliche Beratungsgespräche während der Sprechzeiten zur Verfügung. Beratungen durch die untere Wasserbehörde auf Ihrem Grundstück sind auch möglich.

In jedem Fall muss die Größe und der Zustand der vorhandenen Anlagenteile festgestellt werden. Nach der Ermittlung der anzusetzenden Einwohnerzahl fällt dann die Entscheidung für einen Anlagentyp. Die Fachfirmen erstellen in der Regel die Antragsunterlagen für die Grundstückseigentümer.

Mit der ersten Aufforderung wird dem Grundstückseigentümer für die Vorlage der Antragsunterlagen eine Frist von sechs Wochen gewährt. Nach Antragseingang und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde wird für die dann ausstehenden baulichen Maßnahmen eine weitere Frist von sechs Monaten gewährt.

Die Anlagen sollten nie vor Erteilung der Erlaubnis eingebaut werden. Sofern von den Antragsunterlagen abgewichen werden soll, ist dieses vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage ist bei der unteren Wasserbehörde die Abnahme zu beantragen, die dann in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen erfolgt.

## **5. Anzeigeverfahren**

Durch die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes ist mit dem 01.06.2007 für Kleinkläranlagen neben dem Erlaubnisverfahren auch die Möglichkeit eines **Anzeigeverfahrens** gegeben. In diesem Fall kann auf die Erteilung einer Einleitungserlaubnis verzichtet werden, da die Erlaubnis mit der Anzeige als erteilt gilt.

Das Anzeigeverfahren ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es muss sich um einen Neubau oder eine wesentliche Änderung der Kläranlage handeln.
- Die geplante Anlage muss eine bauaufsichtliche Zulassung haben.

## **6. Hinweise zum Anzeigeverfahren:**

Die untere Wasserbehörde kann Sie in einem Anzeigeverfahren nicht mehr so umfangreich beraten. Die Verantwortung beim Einbau der Anlage liegt bei Ihnen.

Bereits eingebaute Anlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, können bei nachträglicher Behebung der Defizite zu erheblichen Kosten führen.

**Es wird daher empfohlen auch beim Einbau von bauaufsichtlich zugelassenen Anlagen vorher eine Einleitungserlaubnis und damit eine Prüfung des Vorhabens durch die untere Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.**

## **7. Betrieb, Wartung und Überwachung der Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen müssen nach den derzeitigen wasserrechtlichen Vorschriften regelmäßig durch einen anerkannten Fachbetrieb gewartet werden. Der Grundstückseigentümer hat hierfür einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, der spätestens bei Abnahme der Anlage dem Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde auszuhändigen ist. Die

Häufigkeit der Wartung richtet sich nach den Angaben im Prüfzeichen der installierten Anlage bzw. nach dem Erlaubnisbescheid der unteren Wasserbehörde.

Im Rahmen der Wartung wird unter anderem auch die Schlammmenge in allen Absetzkammern der Kläranlage festgestellt. Die Mehrheit der Kommunen betreibt mittlerweile eine sogenannte bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung, das heißt die nächste Entsorgung erfolgt erst, nachdem im Rahmen der Wartung mehr als 50 % Schlamm in einer Grube festgestellt wurde. Durchschriften der Wartungsprotokolle werden von den Wartungsfirmen nach jeder Wartung direkt an den Landkreis und an die zuständige Kommune gesandt.

Neben der Wartung durch eine Fachfirma ist zusätzlich eine regelmäßige Eigenüberwachung durch den Betreiber erforderlich, so dass eventuelle Störungen kurzfristig abgestellt werden können. Der Umfang der Eigenüberwachung ergibt sich aus den Anweisungen der Herstellerfirma sowie der Betriebsanleitung.

## **8. Ansprechpartner**

Landkreis Wittmund, Bauamt, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund

### **Technik**

Name	Zimmer-Nr.	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse
Herr Veith	209	04462 / 86-1289	johannes.veith@lk.wittmund.de
Herr Friedrichs	202	04462 / 86-1286	ingo.friedrichs@lk.wittmund.de

### **Verwaltung**

Name	Zimmer-Nr.	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse
Frau Oldewurtel	210	04462 / 86-1284	waltraud.oldewurtel@lk.wittmund.de
Herr Frerichs	210	04462 / 86-1285	wilfried.frerichs@lk.wittmund.de

## **9. Weitere Informationsquellen**

Neben den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde, die Ihnen für eventuelle Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung stehen, gibt es wie zuvor dargestellt die Möglichkeit, sich an Fachfirmen zu wenden. Eine Liste der im Landkreis tätigen Fachfirmen erhalten Sie auf Anforderung bei der unteren Wasserbehörde. Ebenfalls gibt es eine Liste mit Firmen, die für die Wartung von Kleinkläranlagen im hiesigen Bereich zugelassen sind. Auch diese Liste können Sie auf Anforderung bei der unteren Wasserbehörde erhalten.

Weitere allgemeine Informationen zur dezentralen Abwasserbeseitigung liefern die folgenden Internetseiten:

[www.uan.de](http://www.uan.de)

Ein Verzeichnis der Kleinkläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung finden Sie unter:

[www.amtshilfe-online.de](http://www.amtshilfe-online.de)